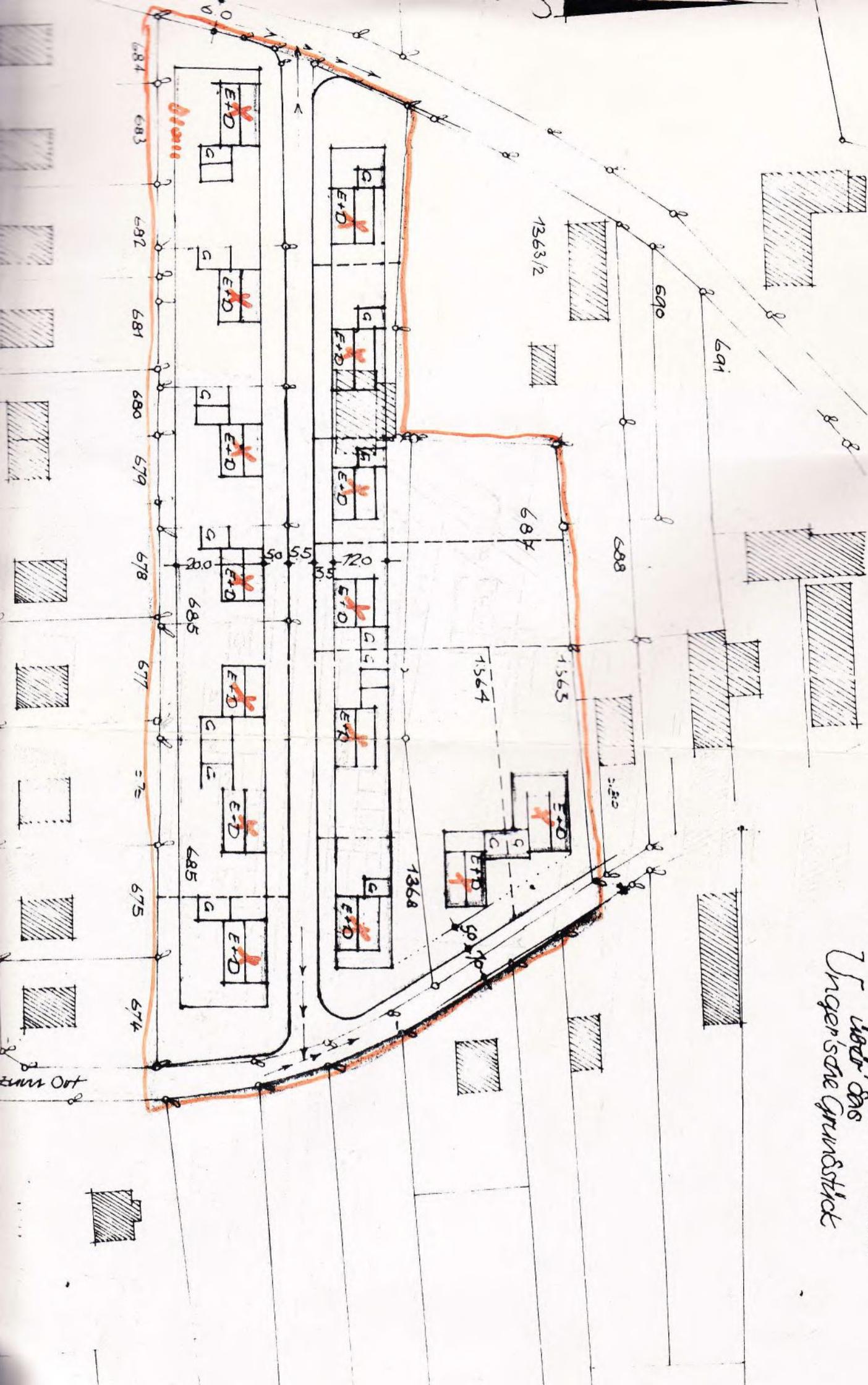


Gemeinde **Starnberg** a.L.  
 Landkreis Donauwörth  
 Bebauungsplan 1:1000  
 über das  
 Unger'sche Grundstück



# Kreuzstraße

## „Kungersches Grundstück“

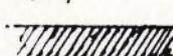
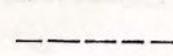
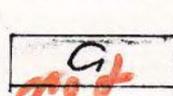
### Zeichenerklärung

A, für die Festsetzungen:

- ~~Schwarz~~ Grenze des Geltungsbereiches,
- festzusetzende Baulinien,
- grün Straßenbegrenzungslinie,
- blau Vorderer Baugrenze,
- lila seitliche u. rückwärtige Baugrenze,
- rosa öffentliche Verkehrsfläche,
- E+D zulässig: Erdgeschoss + 1 <sup>Dach</sup> ~~Hilfsgeschoss~~, zwingend,

+5.5+ Breite der Straßen u. sonstige Maße,

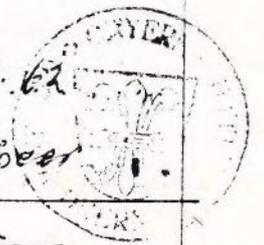
B, für die Hinweise:

-  Vorhandene Gebäude
-  bestehende Grundstücksgrenzen
-  Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
-  Garagen.

Der Bebauungsplan hat in der Gemeinde vom..... bis.....  
aufgelassen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, so-  
wie Ort und Zeit seiner Auslegung worden offensichtlich  
bekanntgemacht.

Oberndorf, den 14. 11. 62  
i. Bürgermeister Speer

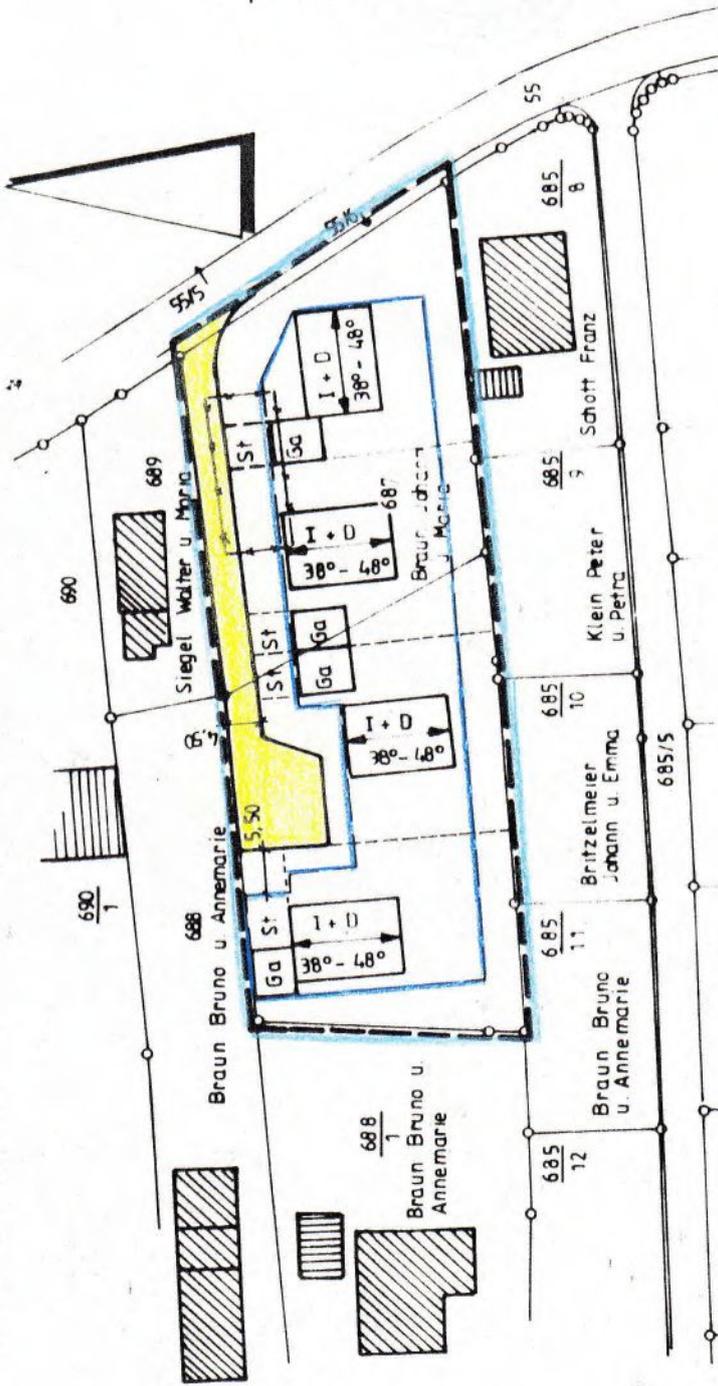
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der  
Bekanntmachung gem. § 12 BBauG das ist



# Gemeinde Oberndorf a. Lech Bebauungsplan 1:1000

## Ungerische Grundstücke

Änderung im Bereich der Flur - Nr. 687



Zeichenerklärung:  
 - - - - - Umgriff der Änderung  
 ———— Baugrenze  
 ⇄ Firststrichtung

Die betroffenen und benachbarten Eigentümer stimmen der Änderung durch Unterschrift zu:

Nachbarn:

Fl.Nr. 689  
 Fl.Nr. 688, 688/1,  
 und 685/11

Fl.Nr. 685/10

Fl.Nr. 685/9

Fl.Nr. 685/8

Eigentümer:

Fl.Nr. 687

*Martin Sieges Dingel Walden*

*Dr. h. c. h. Sieges Dingel Walden*

*Werner Peter u. Dr. Peter*

*Schott Franz*

*Braun Johann Braun Maria*

Oberndorf a. Lech, den 13. MARZ 1889  
 Gemeinde Oberndorf a. Lech



*D. Döschl*  
 Döschl  
 1. Bürgermeister

Landratsamt Donau-Ries, dem mit Verordnung über  
die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (Zustän-  
digkeitsverordnung zum Baugesetzbuch) vom 7. Juli 1987  
(GVBl. S. 209) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbe-  
hörde übertragen wurden, ist dem nach § 11 Absatz 3 BauGB  
angezeigten Bebauungsplan mit Schreiben vom 23.05.89  
Nr. 40-193 ..... die Zustimmung erteilt.

Donauwörth, 23.05.1989.....  
Landratsamt Donau-Ries

  
Alfons Braun, Landrat



Satzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech,  
Landkreis Donauwörth, über den Bebau-  
ungsplan für das Unger'sche Grundstück  
mit den Flur-Nrn. 685, 686, 687, 1363,  
1364, 1368.

Die Gemeinde erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugeset-  
zes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und Art. 107  
der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179)  
folgende mit Entschliebung der Regierung von Schwaben vom . . .  
. . . . . Nr. . . . .  
genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

1. Für das Gebiet der Unger'schen Grundstücke, Flur-Nrn. 685,  
686, 687, 1363, 1364, 1368 gilt der von Kreisbaumeister Berg-  
mann am 10. April 1962 ausgearbeitete Bebauungsplan, der Be-  
standteil dieser Satzung ist.
2. Außer den aus dem Plan ersichtlichen Festsetzungen gelten die  
nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der Bebauung

Der Planbereich wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Nutzungsziffer beträgt 0,4. Nutzungsziffer ist der Verhältniswert von Gesamtgeschoßfläche zur Grundstücksfläche.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von ca. 600 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt vorbehaltlich Abs. 2 die offene Bauweise.
2. Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Sie sollen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.

§ 6

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Satteldächer, die eine Neigung von 48 - 51 Grad für Wohngebäude bestehend aus Erd- und Dachgeschoß aufweisen müssen. Für die Garagen mit Nebengebäuden können Pultdachausbildungen zugelassen werden.

§ 8

Dachaufbauten

1. Dachaufbauten (sogen. Gauben) sind zulässig.
2. Sie dürfen insgesamt nicht mehr als  $1/3$  der Frontlänge des Hauses einnehmen. Die Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,10 m (gemessen von Hausdach bis Traufe der Gaube) betragen.

§ 9

Sockelhöhe

~~1. Der Fußboden des Erdgeschoßes darf nicht mehr als höchstens 30 cm über dem im Süden verlaufenden Waldweg liegen.~~

2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht wesentlich verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 25 cm über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 60 cm auskragen.

§ 11

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude müssen Ausdruck einer anständigen Baugesinnung sein und mit einem Außenputz versehen werden. Auffallend gemusterter, gekünstelter und grobkörniger Außenputz ist nicht zuzulassen. Sockelbetonungen haben zu unterbleiben.
2. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben, wie rot, gelb, blau, grün etc. ist unzulässig.

§ 12

Garagen

Kellergaragen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gelände- und Verkehrsverhältnisse vertretbar ist. Für die Zufahrtsrampe zur Garage genügt eine horizontale oder bis 1:10 geneigte Fläche von mindestens 2 m Länge. Bei der vorgesehenen Grenzbebauung darf die Dachentwässerung nicht auf oder über Nachbargrund erfolgen.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

Auf jedem Grundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude in unmittelbarem Anschluß und demselben Dach an die Garage errichtet

werden. Die Grundfläche dieses sonstigen Nebengebäudes ohne Garage soll 20 qm Grundfläche nicht überschreiten.

§ 14

Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm über Terrain festgelegt.
2. Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Metall-(Schmiedeeisen)Konstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Der Lattenzaun der Einfriedung hat von den Säulen nicht unterbrochen von der Straßenseite her durchzulaufen. Eingangstüren und Einfahrtstore können durch Pfeiler, etwa 35/35 cm stark, betont werden. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn statische Erfordernisse dazu zwingen.
3. Unzulässig für Sockel und Pfeiler ist die Verarbeitung von Zyklopen- oder Kunststeinen.

§ 15

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt mit RE vom 8.4.1963

Nr. XX 518/63

Augsburg, den 13. Mai 1963

Regierung von Schwaben

I.A.

*Zinth*

(Zinth)

Regierungsbaudirektor



Oberndorf a.L., den 14. Nov. 1962  
(29. Apr. 1963)

Gemeinderat Oberndorf a.L.



*Speer*

(Speer)

1. Bürgermeister

## **2.Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über den Bebauungsplan für das Baugebiet „Unger'sche Grundstücke (Kreuzstraße) “**

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 24.09.2013 wurden 15 Bebauungspläne durch jeweilige Beschlüsse durch Änderungssatzungen im Punkt „Einfriedungen“ angepasst.

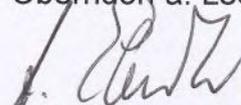
Der Beschluss zu den Änderungssatzungen lag in der Zeit vom 02.10.2013 bis 06.11.2013 öffentlich zur Bekanntmachung aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

§ 14 Abs 2 des Bebauungsplans erhält folgenden Wortlaut:

**(2) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Metall- (Schmiedeeisen)Konstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Die Einfriedung ist aus senkrechten Latten oder Stäben herzustellen. Der Lattenzaun der Einfriedung hat von den Säulen nicht unterbrochen von der Straßenseite her durchzulaufen. Eingangstüren und Einfahrtstore können durch Pfeiler, etwa 35/35 cm stark, betont werden. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn statische Erfordernisse dazu zwingen**

Die Satzung tritt somit am 02.10.2013 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 13.11.2013



Hubert Eberle  
(1. Bürgermeister)

